

Verankerte Rechte von Ferdinand Mübell

Am elften August 1919 hat das deutsche Volk sich bekanntlich eine neue Verfassung gegeben und zwar, wie es in den Eingangsworten heißt: „Einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem innern und äußern Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern.“ Reden wir heute weder von äußerem noch innerem Frieden. Aber Freiheit, Gerechtigkeit und gesellschaftlicher Fortschritt sind in der Verfassung fest „verankert“. Proben gefällig?

„Das Deutsche Reich ist eine Republik.“ (Die vorsätzliche oder fahrlässige Wiedergabe dieser Vorschrift in Wort, Schrift oder bildlichen Darstellungen, insbesondere in Vereinen und öffentlichen Versammlungen ist unzulässig. Wiederholte Zuwiderhandlung hat den Verlust der Bezeichnung „national“ zur Folge.)

„Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ (Was unter Volk im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist, bestimmt der Reichswehrminister.)

„Die Reichsfarben sind schwarz, rot, gold.“ (Die Bezeichnung „Judenfahne“ ist in amtlichen Erlassen, Verordnungen und Verfügungen grundsätzlich zu vermeiden. In andern Fällen ist sie nur insoweit zur Anwendung zu bringen, wie dies zum Verständnis der Sache notwendig erscheint oder die Loyalität des die Bezeichnung Benutzenden jeden Mißbrauch ausschließt.)

„Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.“ (Auf das Recht, die Richtigkeit amtlicher Erklärungen zu prüfen, können sie ein für alle Mal verzichten. Nicht dagegen auf das Recht, bei Debatten über die tieftraurigsten Dinge im Namen des ganzen Volkes ohne dessen Auftrag gewissenhaft und unbändig zu lachen.)

„Ausnahmegerichte sind unstatthaft.“ (In Ausführung dieser Bestimmung wird der Reichsjustizminister im Wege der Verordnung Sondergerichte für Wucherer, Preistreiber, Schieber und solche, die so aussehen, errichten.)

„Nach Maßgabe eines Reichsgesetzes wird ein Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich errichtet.“ (Diesem erwächst die Aufgabe, das im Untersuchungsausschuß gedroschene leere Stroh zu garben, zu bündeln und unter Dach und Fach zu bringen.)

„Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.“ (In einzelnen Fällen sogar gleich Null.)

„Jeder hat das Recht, jeden Nahrungsweig zu betreiben.“ (Und umgekehrt jeden Nahrungsbetrieb zu verzweigen. Eine besondere Handelserlaubnis ist für Den nicht erforderlich, den eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu zehntausend Mark nicht schreckt.)

„Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.“ (Wer infolge von Leichtsinne, Un- erfahrenheit oder körperlicher oder geistiger Minderwertigkeit nicht in der Lage ist, alle Strafgesetze zu kennen, zu verstehen oder zu lesen, soll spätestens bei seiner Verurteilung darüber belehrt wer- den, daß, wann und inwieweit die Strafbarkeit der in Rede stehenden Handlung gesetzlich bestimmt war.)

„Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besondern Schutze der Verfassung.“ (Namentlich ist die Vermehrung der Nation im Interesse der Aufrechterhaltung der Rationierungs- vorschriften, zur Stärkung und Wiederaufrichtung der Wehrkraft und zur lokalen Erfüllung des Friedensvertrages eine unbedingte Notwendigkeit.)

„Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.“ (Was unter „friedlich und unbewaffnet“ im Sinne dieser Vor- schrift zu verstehen ist, bestimmt der Reichswehrminister. Er hat im einzelnen zu entscheiden, inwieweit mit Taschenmessern, Haus- schlüsseln, Zigarrenabschneidern, Haarnadeln und andern gefähr- lichen Werkzeugen versehene Personen als bewaffnet und unfried- lich anzusehen sind.)

„Gesetze und Verordnungen des Reiches bleiben in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht.“ (Dieser Ver- fassung steht kein Gesetz und keine Verordnung im Wege, da es im Deutschen Reiche nie Gesetze und Verordnungen gegeben hat, die der unbeschränkten Freiheit und Gerechtigkeit, dem innern und äußern Frieden und dem gesellschaftlichen Fortschritt zu widerstreiten auch nur den Anschein erwecken könnten.)